

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 138/24

Nürnberg, 13.08.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.10.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Ottersdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Ottersdorf	560	Ackerland	In der Röte	0,1360	740
2	Ottersdorf	566	Ackerland	In der Röte	0,2590	740
3	Ottersdorf	567	Ackerland	In der Röte	0,3000	740
4	Ottersdorf	568	Ackerland	In der Röte	0,3170	740

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück, Ackerland

In der Röte, Ottersdorf;

Verkehrswert:

5.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Unbebautes Grundstück, Ackerland

In der Röte, Ottersdorf;

Verkehrswert:

10.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück, Ackerland

In der Röte, Ottersdorf;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück, Ackerland

In der Röte, Ottersdorf;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.